

Das Pflegestärkungsgesetz II ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten

Ein jahrelanges Ärgernis ist zu Ende, oder besser, es wird Anfang 2017 definitiv zu Ende gehen, nämlich die seit 20 Jahren währende Benachteiligung psychisch kranker und dementer Menschen bei der Berücksichtigung ihrer Pflegedürftigkeit. Am 12. August 2015 beschloss der Bundestag die grundlegende Reform der Pflegeversicherung. Dadurch sollen insbesondere Menschen mit Demenz und psychischen Störungen eine bessere Pflege erhalten. Sie haben künftig Anspruch auf vergleichbare Pflegeleistungen wie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Die bisher gesetzlich festgeschriebene Beurteilung der Pflegedürftigkeit und der Eingruppierung in Pflegestufen ausschließlich aufgrund des körperlichen Hilfebedarfs, wurde von den Interessenvertretern der Angehörigen psychisch behinderter Menschen seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung vor 20 Jahren kritisiert. Die Vertreter der Demenzkranken schlossen sich an. Ihre mitgliederstarken Organisationen gaben den Forderungen Schwung und eine unüberhörbare Stimme.

Das Wichtigste in Kürze

Ausschlaggebend für die neue Sichtweise der Pflegebedürftigkeit ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Die gewohnten drei Pflegestufen werden dafür durch fünf sogenannte Pflegegrade abgelöst. Die Systematik bleibt dieselbe: Eine höhere Ziffer steht für eine größere Pflegebedürftigkeit.

Erfreulich ist auch eine deutlich bessere Absicherung der pflegenden Angehörigen. Steigt jemand aus seinem Beruf aus, um sich um pflegebedürftige Verwandte zu kümmern, zahlen ihm die Pflegekassen dauerhaft den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Pflegezeit. Bisher war dies nur für sechs Monate möglich. Damit besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Und pflegt ein Angehöriger ein Familienmitglied an mindestens zwei Tagen pro Woche für zusammen mindestens zehn Stunden wöchentlich, übernehmen die Pflegekassen die Beiträge für die Rentenversicherung dieses Angehörigen.

Und noch ein Wunsch der Angehörigen-Selbsthilfe geht mit dem neuen Gesetz in Erfüllung: Die Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und Ehrenamtliche anbieten.

Finanzielle Änderungen

Alle bisher als pflegebedürftig eingestuften Menschen sollen keine Nachteile durch die neue Eingruppierung haben. Ihre Pflegeleistungen bleiben wie gehabt. Der Eigenanteil, den Pflegebedürftige in Heimen zahlen müssen, soll gedeckelt werden und nicht mehr mit einer höheren Pflegestufe steigen.

Aber es wird eine Beitragserhöhung geben, denn das alles kostet natürlich mehr Geld. Dafür werden die Beitragszahler mit einer Erhöhung ihrer Beiträge um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent zur Kasse gebeten.

Auch wenn das Gesetz nun endlich beschlossen ist, so wird es erst Januar 2016, nachdem es das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat, in Kraft treten. Praktisch umgesetzt, d.h. für die Betroffenen und ihre Angehörigen spürbar, wird es erst Anfang 2017 werden können.

Das Pflegestärkungsgesetz ist anschaulich grafisch dargestellt auf <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de>

Dort ist alles nachzulesen über die inhaltliche Ausgestaltung und den zeitlichen Ablauf der Änderungen ebenso wie das Wichtigste zum aktuell gültigen Pflegestärkungsgesetz I.